

Information der Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Nutzwasser

Die Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Nutzwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung ist aus rein ökologischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Haushalt **als Brauchwasser genutztes Regenwasser** – z.B. für die **Toilettenspülung und Waschmaschine oder zu Reinigungszwecken** etc. – anstelle des eingesparten Frischwassers über den Schmutzwasserhausanschluss der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird und somit **gebührenpflichtig ist**.

Der Betrieb einer solchen Anlage ist zudem gem. § 13 Trinkwasser VO bzw. § 3 AVBWasserV dem zuständigen Wasserversorger anzuzeigen, bzw. anzumelden.

Grundlage zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der vom Wasserzähler („Wasseruhr“) erfasste Frischwasserwasserverbrauch bzw. die tatsächlich in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge.

Die nicht vom Wasserzähler erfassten Brauchwassermengen sind mittels **geichem Zwischenzähler** zu messen und den Verbandsgemeindewerken Langenlonsheim-Stromberg mitzuteilen.

Die Meldung des Zählerstandes erfolgt jährlich unaufgefordert an die Verbandsgemeindewerke für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats, d. h., im Januar jeden Jahres (15.01.).

Die Umsetzung/Berücksichtigung des gemeldeten Zählerstandes erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung (Abgabenbescheide laufende Entgelte). (§ 21 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehem. Verbandsgemeinde Langenlonsheim/ § 16 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehem. Verbandsgemeinde Stromberg).

Im Interesse der Solidargemeinschaft aller Anschlussnehmer bzw. Abgabepflichtigen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg lassen Sie bitte bisher eventuell nicht angemeldete Anlagen umgehend bei uns **registrieren** bzw. – soweit noch nicht erfolgt – die erforderlichen Messeinrichtungen in Absprache mit uns **nachrüsten**.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis:

Wer über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Eine Überprüfung/Abnahme der Wasserversorgungsanlage behalten sich die VG-Werke Langenlonsheim-Stromberg ausdrücklich vor.